

SATZUNG

der Ortsgemeinde Großkarlbach

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil;
hier: "Nördlich des Friedhofes"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. Seite 19).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153).

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Großkarlbach hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 GemO in Verbindung mit § 34 Absatz 4 BauGB am *03.10.1997* folgende Satzung beschlossen, die, nachdem die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom *26.11.1997* Aktenzeichen: *610-171/13/Ei - Da* mitgeteilt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gemäß § 34 Absatz 4 BauGB wird festgelegt, daß folgendes Grundstück, welches im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet ist, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehört:

Plan-Nr. 1434

§ 2

Für das in § 1 näher bezeichnete Gebiet werden folgende Festsetzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Absatz 1, 2 und 4 BauGB getroffen:

Im Geltungsbereich der Abrundungssatzung sind nur Nebenanlagen zulässig.

Allgemeine Hinweise, Erdarbeiten:

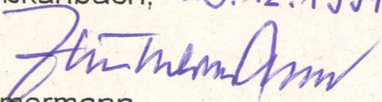
- Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit das Landesamt diese, sofern notwendig, überwachen kann.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Abs. 1 u. 2 entbinden Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Baufirmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.
- Die Absätze 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

§ 4

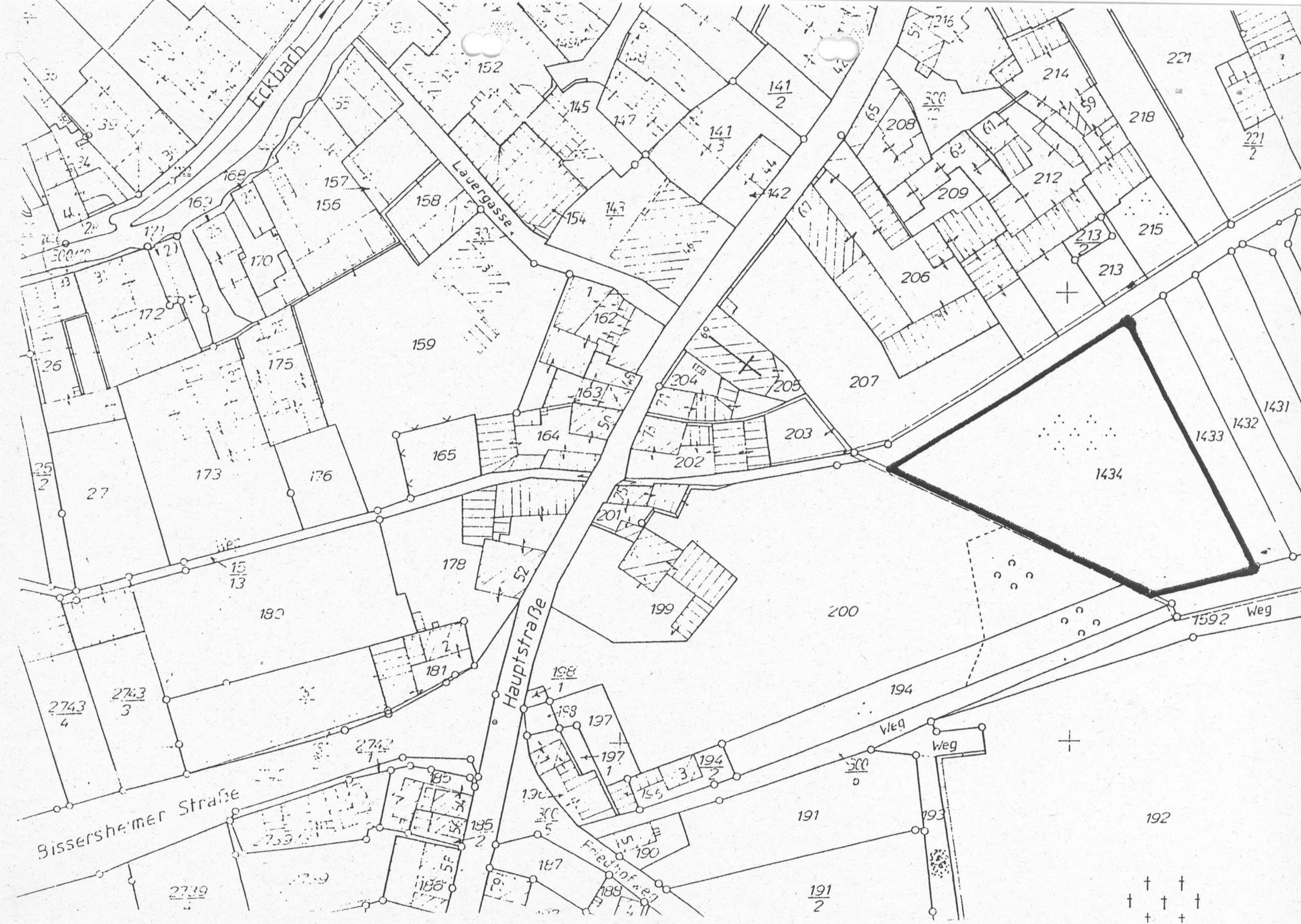
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Großkarlbach, 15.12.1997


Zimmermann
Ortsbürgermeister







AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

mit den verbandsangehörigen Gemeinden

Battenberg, Bissersheim, Bockenheim/Wstr., Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim/Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim, Quirnheim

Herausgeber: Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Eugen Ackermann, Bürgermeister. Verlag und Druck: Deutscher Gemeindebote GmbH, Netzstr. 1, 66589 Merchweiler/Saar - Telefon 06825/9503-0. Verlagsleitung und verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Dietmar Kaupp. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Wirth. Kostenlose Zustellung wöchentlich freitags. Einzelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, 67269 Grünstadt.

25. Jahrgang

Donnerstag, den 15. Januar 1998

Nr. 03/98



Am 08.01.1998 fand in der Ortsgemeinde Obrigheim der 1. Spatenstich für die Errichtung des Feuerwehrhauses sowie der Kindertagesstätte statt. Bei "Volksfeststimmung" konnte der Spatenstich durch Herrn Beigeordneten Kretz, Herrn Ortsbürgermeister Nitzsche, Frau Kreisbeigeordnete Kreis-Raquet sowie Herrn Bürgermeister Ackermann (auf Bild v. l. n. r.) vorgenommen werden. Tatkräftig unterstützt wurden sie hierbei von den Kindern des Kindergartens in Obrigheim, die offensichtlich im Hinblick auf eine möglichst rasche Fertigstellung ihres "neuen Heimes" mit großem Tatendrang und noch mehr Freude behilflich waren.

Das Gesamtprojekt soll zügig durchgeführt werden, sodaß bei planmäßiger Bauabwicklung voraussichtlich im Juni 1999 mit der Fertigstellung gerechnet werden kann. Bis dahin ist ein umbauter Raum von 8.850 cbm (Feuerwehrhaus 4.193 cmb, Kindertagesstätte 4.657 cbm) mit einer Gesamtnutzfläche von 1.698 qm (Feuerwehrhaus 864 qm, Kindertagesstätte 834 qm) herzustellen. Die Gesamtkosten sind mit rd. 6,5 Mio. DM (Feuerwehrhaus 2.881.000,— DM, Kindertagesstätte 3.591.000,— DM) veranschlagt.

SV-Gerolsheim

Kreismeisterschaft-Bogenschießen in der Halle

Vom 6. - 7.12.97 wurde bei der SG-Ludwigshafen die Kreismeisterschaft im Bogenschießen ausgetragen. Die Gerolsheimer Bogenschützen gingen auch dieses Jahr wieder mit sehr guten Plazierungen nach Hause;

Schüler B Recurve:

1. Platz Alexander Jäger

Schüler C Recurve:

1. Platz Matthias Jäger,

2. Platz Jan-Eric Höbel

Schützenklasse Herren Recurve:

1. Platz Karl Fischer

Jugendklasse Compound:

1. Platz Micvhael Daut,

2. Platz Christian Ullrich

Altersklasse Herren Compound:

2. Platz Wolfgang Heinrich,

4. Platz Hans Schuler

Blankbogen Herren

1. Norbert Jäger

Protestant. Kirchengemeinde Gerolsheim

Wir laden herzlich ein zum Gottesdienst am Sonntag, dem 18.01.1998, 9 Uhr

nächste Sitzung des Presbyteriums am Donnerstag, dem 15. Januar, um 19 Uhr.

Sprechstunde dienstags 14 Uhr im Gemeindehaus, Obergasse 33

Pfarramtstelefon (auch Anrufbeantworter) 06238-2500

(unter dieser Rufnummer auch Beratungstermine)

Kath. Gottesdienste St. Leodegar

vom 17.01.- 25.01.1998

Samstag, 17.01.1998

18.00 Uhr Amt

Dienstag, 20.01.1998

18.00 Uhr Beichtgelegenheit

18.30 Uhr Amt

19.00 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 22.01.1998

18.00 Uhr Rosenkranz

19.30 Uhr PGR + Presbyterium im kath. Pfarrheim

Sonntag, 25.01.1998

9.30 Uhr Wortgottesdienst

regelmäßige Termine:

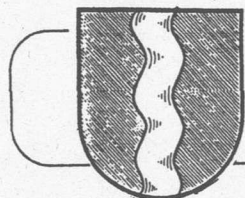
montags: 20.00 Uhr Kirchenchor

mittwochs: 14.30 Uhr kfd-Handarbeit

donnerstags: 16.00 Uhr Jugendgruppenstunde

FIRMUNG 1998

Anfang Juli 1998 findet für die Pfarreiengemeinschaft St. Leodegar, St. Stephanus und St. Cyriakus die Spendung des Firmsakramentes statt. Jugendliche (ab Jahrgang 1983 und älter), die gefirmt werden wollen, mögen sich bitte in ihrem zuständigen Pfarramt anmelden.



Großkarlbach

Amtlicher Teil

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Großkarlbach

Am Donnerstag, 15. Januar 1998, findet um 19.30 Uhr im Bürgerhaus "Wiesengrund" eine **nichtöffentliche Sitzung** des Ortsgemeinderates Großkarlbach statt.

TAGESORDNUNG:

29. **Nichtöffentliche Sitzung**

Bauangelegenheiten

gez. Zimmermann

Ortsbürgermeister

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Großkarlbach

Am Montag, 19. Januar 1998, findet um 19.30 Uhr im Bürgerhaus, "Wiesengrund" eine **nichtöffentliche Sitzung** des Haupt- und Finanzausschusses Großkarlbach statt.

TAGESORDNUNG:

9. **Nichtöffentliche Sitzung**

Finanzangelegenheiten

gez. Zimmermann

Ortsbürgermeister

Satzung

der Ortsgemeinde Großkarlbach

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil;

hier: "Nördlich des Friedhofes"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. Seite 19).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153).

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Großkarlbach hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 GemO in Verbindung mit § 34 Absatz 4 BauGB am 09.10.1997 folgende Satzung beschlossen, die, nachdem die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom 26.11.1997 Aktenzeichen: 610-171/13/Ei-Da mitgeteilt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gemäß § 34 Absatz 4 BauGB wird festgelegt, daß folgendes Grundstück, welches im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet ist, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehört: Plan-Nr. 1434

§ 2

Für das in § 1 näher bezeichnete Gebiet werden folgende Festsetzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Absatz 1, 2 und 4 BauGB getroffen:

Im Geltungsbereich der Abrundungssatzung sind nur Nebenanlagen zulässig.

§ 3

Allgemeine Hinweise, Erdarbeiten:

- Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit das Landesamt diese, sofern notwendig, überwachen kann.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Abs. 1 u. 2 entbinden Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Baufirmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.
- Die Absätze 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Großkarlbach, 15.12.1997

Zimmermann

Ortsbürgermeister

